

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sven-Christian Kindler, Stephan Kühn, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10754, 17/11269, 17/11705 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In wesentlichen Bereichen der Energiewende kommt es zu Verzögerungen und Fehlentwicklungen. Ein Grund dafür ist die mangelnde Ausrichtung der energiewirtschaftlichen Vorschriften auf das Ziel, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen und insbesondere das Stromversorgungssystem entsprechend auszurichten. Entsprechende Veränderungen des gesetzlichen Rahmens sind daher dringend erforderlich.

Besonders augenscheinlich werden die Verzögerungen beim Ausbau der Offshore-Windenergie. Das von der Bundesregierung gesteckte Ziel, bis 2030 eine Offshore-Kapazität von 25.000 MW zu installieren, ist aufgrund der lang anhaltenden Untätigkeit der Bundesregierung kaum mehr zu erreichen. Bisher sind in der Nordsee lediglich 460 MW am Netz. Grund dafür ist vor allem die mangelnde Solvenz des für den dortigen Netzanschluss der Windenergieanlagen verantwortlichen Netzbetreibers TenneT sowie die mangelnde Haftungsklarheit.

Die Offshore-Windenergie ist integraler Bestandteil einer Vollversorgung mit erneuerbar erzeugtem Strom und industriepolitisch für viele Bundesländer enorm wichtig. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird jedoch nach Ansicht von Experten, Projektierern und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) den Ausbau der Offshore-Windenergie nicht befördern, sondern weiter zurückwerfen.

Es fehlt allen Akteuren bisher an einem kohärenten Realisierungsfahrplan für den Ausbau der Offshore-Windenergie. Dieser soll laut Bundesregierung gemeinsam von Betreibern der Windparks (OWPs) und den ÜNBs als unverbindliche Vereinbarung nach Bekanntgabe des voraussichtlichen Fertigstellungsdatums erstellt werden. OWPs erhalten einen Anspruch auf Netzanbindung im Rahmen einer diskriminierungsfrei zugeteilten Kapazität. Diese darf bis 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung des Leitungsanschlusses nicht mehr geändert werden und soll somit den Investoren Schutz geben. Wegen der schwierigen Planungen und des Umstands, dass der Windparkinvestor zu diesem Zeitpunkt bereits eine finale Investitionsentscheidung getroffen und alle wesentlichen Verträge zur Errichtung des Windparks verbindlich ausgelöst haben muss, weil er grundsätzlich verpflichtet ist, spätestens zwölf Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin der Anbindungsleitung mit der Errichtung der Offshore-Anlage zu beginnen oder spätestens 18 Monate danach die technische Betriebsbereitschaft der Anlage sicherzustellen, sollte die Frist auf 36 Monate angehoben werden. Darü-

ber hinaus kann ein wirklich effektives Netzanschlussmanagement jedoch nur stattfinden, wenn ÜNBs und OWPs sich auf einen Realisierungsfahrplan einigen können.

Die bisherige Formulierung setzt die Errichtung eines Umspannwerks für den Entschädigungsanspruch des OWPs voraus. Dies hat jedoch zur Folge, dass das fertig gestellte Umspannwerk auf See zur Abwendung von Schäden mit einem Dieselgenerator versorgt werden müsste, um den Entschädigungsanspruch geltend zu machen. Ein solches Vorgehen muss ökologisch und ökonomisch als Fehlsteuerung betrachtet werden. Stattdessen sollte für den Anspruch auf Entschädigung die fertiggestellte Errichtung des Fundaments sowie der Nachweis fester Liefervereinbarungen für die restlichen Teile der Offshore-Windenergieanlage ausreichen.

Ein weiterer Schwachpunkt im Gesetzentwurf ist der Verzicht auf die so genannte „Vermaschung“, also die Netzverbindung der Windparks untereinander. Die vorgesehene Einzelanbindung ohne Alternativkabel für den Fall von Störungen („n-0-Kriterium“) erhöht dagegen die Risiken für Betriebsstörungen und damit die Schadenssumme teurer Haftungsfälle.

Der Deutsche Bundestag kritisiert zudem, dass insbesondere Privathaushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen die Hauptlast störungsbedingter Haftungskosten durch die neue Umlage auf die Netznutzungsentgelte zu tragen haben, während Großverbraucher weitgehend davon befreit sind. So tragen die ÜNBs bei einfacher Fahrlässigkeit einen maximalen Schadensbeitrag von 17,5 Mio. € je Schadensereignis, den sie durch die verzögerte Anbindung oder verursachte Sachschäden an den OWPs erstatten müssen. Bei grober Fahrlässigkeit beträgt der maximale Schadensbeitrag des ÜNB 100 Mio. €. Der maximale Selbstbehalt des ÜNB wird insgesamt auf 110. Mio. € jährlich gedeckelt. Die über die maximalen Schadensbeiträge hinausgehenden Mehrkosten wälzen die ÜNBs über eine neu zu schaffende Offshore-Umlage auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Hierzu ist eine maximale Obergrenze von 0,25 ct/kWh im Gesetzentwurf vorgesehen, welche in den kommenden Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht wird, da bereits heute nach Angaben der Bundesregierung Kosten in Höhe von über 1 Mrd. € abzusehen sind. Der Normenkontrollrat prognostiziert durch diese Gesetzesänderung eine Erhöhung der privaten Stromkosten um 1%, weil u.a. praktisch alle größeren Industrie- und Gewerbebetriebe oberhalb eines Jahresverbrauchs von 100.000 kWh im Wesentlichen von den Kosten befreit werden sollen. Der Gesetzesentwurf wiederholt hier die Fehler, die bereits beim Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) durch eine Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregeln sowie bei den Netzentgelten gemacht wurden.

Die im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien 2009 festgehaltene Gründung einer „unabhängigen und kapitalmarktfähigen Netzgesellschaft“ sind bisher keine Taten gefolgt, obwohl auch die vom Bundeswirtschaftsministerium geleitete „AG Beschleunigung“ eine „Gleichstromnetzgesellschaft“ für die Nordseenetzanschlüsse angeregt hat. Die gravierenden Probleme beim Netzanschluss der OWPs machen nunmehr die Gründung einer solchen Netzgesellschaft dringend erforderlich. Der Deutsche Bundestag spricht sich deshalb dafür aus, die entstehenden Haftungsansprüche nicht auf die Netzentgelte umzulegen, sondern durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) decken zu lassen. Im Gegenzug müssen die betroffenen ÜNBs eigene Gesellschaftsanteile in entsprechendem Gegenwert auf die KfW übertragen. Diese im Rahmen eines Zuweisungsgeschäfts durch die KfW zu tätigen Investitionen sind durch Bundesgarantie abzusichern. Solcherart Gesellschaftsanteile in der KfW können schließlich in eine neu zu gründende Deutsche Netzgesellschaft in Holdingstruktur gebündelt werden. In dieser Deutschen Netzgesellschaft sollte den Bund politisch mitbestimmen. Damit würde die Gründung einer Deutschen Netzgesellschaft den Verbraucherinnen und Verbrauchern mehrere Milliarden Euro an prognostizierten Kosten im Rahmen der nötigen Haftungsregelung ersparen, da die garantierte Rendite durch die Netznutzungsentgelte langfristig die öffentlichen Ausgaben übertreffen werden. Somit trägt der Bund nicht nur das Risiko für auftretende Schadensersatzansprüche, sondern profitiert mittel- und langfristig durch die Anteile der ÜNBs von den Einnahmen über die Netzentgelte bei den fertiggestellten Windparks. Damit können nach und nach die von der KfW bereitgestellten finanziellen Mittel zur Finanzierung der Haftungsregelung getilgt und langfristig sogar Mehreinnahmen generiert werden.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beinhaltet über die ursprüngliche Intention des Gesetzentwurfes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zu den Offshore-Haftungsregeln hinausgehende massive Eingriffe in den Strommarkt. Ziel dieser Änderungen ist die

Einführung eines Kraftwerksstilllegungsverbot für den Zeitraum ab Frühjahr 2013 bis Ende 2017. Die Betreiber der Übertragungsnetze müssten demnach bis Ende März 2013 zusammen mit der Bundesnetzagentur eine Liste "systemrelevanter" Kraftwerke erstellen, deren Betreiber dann gezwungen werden, für bis zu zwei Jahre ihre Anlagen betriebsbereit zu halten. Im Falle einer solchen untersagten endgültigen Stilllegung hat der Betreiber Anspruch auf eine angemessene finanzielle Vergütung der Auslagen (Betriebsbereitschaftsauslagen). Nimmt der Betreiber der Anlage die Betriebsbereitschaftsauslagen in Anspruch, so darf die Anlage für die Dauer von fünf Jahren ausschließlich nach Maßgabe angeforderter Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben werden. Mit der Verabschiedung des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird die Bundesregierung durch eine Verordnung ermächtigt, Kriterien für diese Anlagen und entsprechende Vergütungshöhen zu erlassen. Die Verordnung soll ohne Zustimmung vom Bundesrat von der Bundesregierung erlassen werden. Die Koalitionsfraktionen würden damit weitestgehend die demokratische Kontrolle für einen tiefgreifenden Eingriff in den Strommarkt aushebeln.

Der Zwangsbetrieb alter Kraftwerke zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit hätte gravierende marktwirtschaftliche Folgen. Zum einen wird die starre, bis 2017 geltende ordnungsrechtliche Vorgabe, innovative marktwirtschaftliche Lösungen wie etwa Kapazitätsmärkte über Jahre blockieren. Zum anderen könnten die als „systemrelevant“ eingestuften Kraftwerke trotz veralteter Technik und meist hohen Emissionen einen Marktvorteil erhalten, da sie nach fünf Jahre der Systemsicherheitsmaßnahmen wieder in den Markt zurückkehren können, unter Rückerstattung der Betriebsbereitschaftsauslagen. Dies bedeutet für ein derzeit unwirtschaftliches fossiles Kraftwerk, dass der Betreiber es auf Anforderung durch die ÜNB betriebsbereit macht und je nach Marktsituation nach fünf Jahren unter verbesserten wirtschaftlichen Bedingungen wieder in den Markt zurück zu kehren. Dies ist vor dem Hintergrund der Wettbewerbsneutralität sehr kritisch.

Entgegen den Zielsetzungen des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP fordert der Bundestag die Regierung auf, für ein System der Bereitstellung von Kapazitäten zu sorgen, das dem steigenden Anteil Erneuerbarer Energien gerecht wird und im Einklang mit den Energie- und Klimazielen steht. Statt planwirtschaftlicher Vorgaben zugunsten alter, ineffizienter fossiler Kraftwerke, bedarf es einer marktkonformen und an Effizienz- und Klimakriterien gebundenen Sicherstellung der Stromversorgung.

Mit Kapazitätsmärkten steht dazu ein geeignetes Instrument zur Verfügung. Diese werden in der Fachwelt gegenüber den Zwangsmaßnahmen der Bundesregierung klar bevorzugt. Ein Grund dafür ist die höhere Kosteneffizienz, die über eine Ausschreibung der benötigten Kapazitäten erreicht werden kann. Außerdem können konkrete Vorgaben z. B. an die Effizienz und Klimabilanz der Kraftwerke gestellt werden. Andere europäische Staaten und die USA haben bereits Erfahrungen mit Kapazitätsmärkten gemacht bzw. bereiten deren Einführung vor. Damit würde der von der Bundesregierung vorgesehenen Beschaffung von Ab- und Zuschaltleistung über vertragliche Vereinbarungen Rechnung getragen.

Es ist ferner grundsätzlich sinnvoll in Hinblick auf mögliche Versorgungsengpässe, dass systemrelevante Gaskraftwerke verpflichtet werden, feste und nicht unterbrechbare Gaskapazitätsverträge abzuschließen. Völlig unklar ist dabei jedoch im Änderungsantrag, welche konkreten Regelungen geschaffen werden müssen und nach welchem Verfahren Gasverbraucher abgeschaltet werden müssen, wenn ein systemrelevantes Gaskraftwerk aufgrund der mit dem Gesetz getroffenen Neuregelung Priorität beim Gasbezug genießt und welche Auswirkungen dies auf den abgeschalteten Gasverbraucher hat.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ist zudem viel zu zaghaft im Versuch, die Einführung von Smart Metern flächendeckend einzuführen. Es müssen im Bereich des Mess- und Zählerwesens (Smart Meter) endlich klare und verbindliche Regelungen geschaffen werden. Dazu bedarf es einer zügigen Definition von Standards, die einen flexiblen und sinnvollen Einsatz ermöglichen und gleichzeitig strenge datenschutzrechtliche Standards erfüllen.

Ein weiterer Punkt, welcher im Rahmen der Novelle des EnWG angegangen werden sollte, sind die nach wie vor unklaren Rechtsvorschriften bei der Vergabe von Konzessionen zum Betrieb der Strom- und Gasnetzen auf der Verteilnetzebene. Hier besteht nach wie vor an vielen Stellen Rechtsunsicher-

heit. Der Bundesrat hat dazu gute Vorschläge gemacht, welche vollumfänglich übernommen werden sollten.

Die Bundesregierung muss weiter dafür Sorge tragen, dass Wohnungsunternehmen im Rahmen der Energiewende in die Lage versetzt werden, dezentrale Energieerzeugung, z.B. durch KWK oder Photovoltaik, durchzuführen. Im EnWG muss deshalb sichergestellt werden, dass kommunale Wohnungsunternehmen im Falle eigener dezentraler Energieerzeugung nicht als vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen gelten.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, folgende Maßnahmen zur Absicherung und Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie zu treffen:

- den verbindlichen Netzanbindungstermin von 30 Monaten auf 36 Monate vor der voraussichtlichen Fertigstellung auszuweiten um eine höhere Planungssicherheit für die Offshore-Anlagen zu schaffen;
- für den Entschädigungsanspruch bereits von einer Betriebsbereitschaft auszugehen, wenn das Fundament der Offshore-Anlage errichtet ist und ein Umspannwerk kurzfristig errichtet werden kann;
- die Kostenumlage von bis zu 0,25 ct/kWh auf die Stromverbraucherinnen und -verbraucher zu streichen;
- eine anteilige Übernahme der Haftung für die Schadensersatzansprüche von Seiten der Anlagenbetreiber durch den Bund, z.B. über eine Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), zu gewährleisten;
- im Gegenzug für die Haftungsübernahme der KfW Gesellschaftsanteile an den betroffenen ÜNBs zugeteilt werden, welche solche Hilfe in Anspruch nehmen wollen. Diese im Rahmen eines Zuweisungsgeschäfts durch die KfW zu tätigen Investitionen sind durch Bundesgarantie abzusichern. Solcherart Gesellschaftsanteile in der KfW können schließlich in eine neu zu gründende Deutsche Netzgesellschaft in Holdingstruktur gebündelt werden;
- langfristig ein n-1-Kriterium auf die Offshore-Anschlüsse anzuwenden, um Stromleitungsausfälle leichter kompensieren zu können und somit geringere Haftungsrisiken zu tragen und diese bei der weiteren Ausgestaltung der Offshore-Netzplanung und der Netzregulierung zu berücksichtigen;
- eine stärkere Einbeziehung der Küstenländern über die Abstimmung im Rahmen des Bundesfachplan „Offshore“ hinaus, da die 12-Meilen-Seezone zum Hoheitsgebiet dieser gehören.

III. Der Bundestag fordert die Bundesregierung weiter auf,

- die Bundesnetzagentur (BNetzA) – oder eine von ihr beauftragte Einrichtung – soll den erforderlichen Kraftwerksbedarf in Spitzenzeiten ermitteln und schreibt die zusätzlich benötigte Erzeugungskapazität für mehrere Jahre im Rahmen einer Auktion aus;
- an der Auktion dürfen nur stilllegungsbedrohte und stillgelegte Kraftwerke teilnehmen – also solche die in den letzten drei Jahren jeweils weniger als 2.000 Stunden im Jahr gelaufen sind - und u.g. Anforderungen erfüllen;
- für die Auktion werden konkrete Anforderungen an Effizienz, Emissionen, Flexibilität, Regionalität und Verfügbarkeit festgelegt, so dass der Einsatz erneuerbarer Energien, Speicherpotentialen und Laststeuerung und hocheffizienten Gaskraftwerken bevorzugt wird und

klimaschädliche und unflexible Kohlekraftwerke dagegen von vornherein ausgeschlossen sind;

- die Kosten der Kapazitätsprämie auf das Netznutzungsentgelt umzulegen;
- vorhandene Zähler sollen sukzessive durch moderne zukunftsfeste Zähler (Smart Meter) ersetzt werden, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln, sofern dies technisch möglich ist und gleichzeitig strenge datenschutzrechtliche Standards erfüllt werden;
- es sind klare Regelungen darüber zu schaffen, nach welchem Verfahren Gasverbraucher abgeschaltet werden müssen, wenn ein systemrelevantes Gaskraftwerk aufgrund der mit dem Gesetz getroffenen Neuregelung Priorität beim Gasbezug genießt;
- die Regelungen im Bereich der Konzessionsvergabe zu präzisieren, indem sie die Punkte 11 bis 13 aus der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 520/12) vollumfänglich übernimmt;
- in § 6b EnWG wird eine Geringfügigkeitsgrenze von 500 kW definiert, oder eine Ergänzung der Gesetzesbegründung in dem Sinne eingefügt, dass Wohnungsunternehmen keine vertikal integrierten Unternehmen sind, wenn sie mit anderen Energieversorgungsunternehmen nur mittelbar verbunden sind und die Unternehmen untereinander keinen bestimmenden Einfluss ausüben können.

Berlin, den 27. November 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion